



**Kantonsratsbeschlüsse
betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Obergerichts
betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts
betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Strafgerichts**

Bericht und Antrag der engeren Justizprüfungskommission
vom 22. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Vorbemerkungen

Die engere Justizprüfungskommission (JPK) hat an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2010 die totalrevidierten Geschäftsordnungen des Obergerichts, des Kantonsgerichts und des Strafgerichts beraten. Iris Studer-Milz, Obergerichtspräsidentin, hat die Vorlagen in der Kommissionsitzung vertreten. Das Protokoll führte Manuela Frey, Generalsekretärin des Obergerichts.

2. Ausgangslage

Die vom Kantonsrat beschlossene Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (revGOG) sowie die neuen eidgenössischen Prozessordnungen, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten, erfordern eine Anpassung der Geschäftsordnungen der Gerichte.

Sowohl gemäss bisherigem Recht (§ 60 GOG) wie auch gemäss neuem, ab 1. Januar 2011 in Kraft tretendem Recht (§§ 5, 17 Abs. 5, 25 Abs. 4 und 30 Abs. 4 revGOG) organisieren sich die einzelnen Gerichte selber und geben sich je eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Somit obliegt dem Kantonsrat lediglich die Genehmigung der einzelnen Geschäftsordnungen als Ganzes nicht aber deren Ausgestaltung oder Abänderung in einzelnen Punkten.

3. Beratungen der JPK

3.1. Allgemeines

Die JPK hat vorab festgestellt, dass die Geschäftsordnungen der drei Gerichte sowohl in der formalen Ausgestaltung wie auch inhaltlich nicht einheitlich sind. Die JPK hat daher die Frage diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn alle Gerichte formal und inhaltlich identische oder zumindest analoge Geschäftsordnungen hätten.

Das Obergericht hatte die Frage, ob dem Kantonsgericht und dem Strafgericht die Vorgabe gemacht werden soll, bei der Erstellung der Geschäftsordnungen im Sinne einer Mustergerichtsordnung einheitlich vorzugehen, bereits im Vorfeld besprochen und verworfen.

Die JPK ist mehrheitlich der Ansicht, dass eine solche Vorgabe die Unabhängigkeit der einzelnen Gerichte beeinträchtigen würde, aufgrund der verschiedenen (teils gewachsenen und teils gesetzlich vorgegebenen) Organisationsstrukturen und aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben schwer umsetzbar wäre und schliesslich praktisch keinen Nutzen bringen würde.

3.2. Geschäftsordnung des Obergerichts (Vorlage Nrn. 1978.1/.2 - 13569/70)

Die neue Geschäftsordnung enthält die notwendigen Anpassungen. Besonders hervorzuheben sind die Regelung der Unterschriftsberechtigung, die Einschränkung, dass Wahlen künftig nur noch dann geheim durchgeführt werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Obergerichts verlangt wird sowie die Änderung, dass neu auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Amtes wegen der Justizverwaltungsabteilung angehört.

Die JPK beantragt einstimmig Genehmigung der Geschäftsordnung des Obergerichts.

3.3. Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (Vorlage Nrn. 1979.1/.2 - 13571/72)

Bei der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts erfolgen relativ wenig Änderungen. Im Wesentlichen muss das Kantonsgericht neu die Abteilungen und deren Aufgaben bezeichnen. Zudem muss es ebenfalls die Unterschriftsberechtigung regeln.

In § 3 Abs. 4 hält diese Geschäftsordnung fest, dass die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident dafür sorgt, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt bleibt. Die JPK sieht in dieser Bestimmung eine gewisse Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit. Solange diese Bestimmung indes vor allem bei der Zuteilung der Fälle nach Rechtsgebieten auf die einzelnen Abteilungen zum Tragen kommt und sie nicht zur Folge hat, dass die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall Weisungen erteilt, hält die JPK diese Bestimmung für unproblematisch.

Die JPK beantragt einstimmig Genehmigung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts.

3.3. Geschäftsordnung des Strafgerichts (Vorlage Nrn. 1980.1/.2 - 13573/74)

Auch die Geschäftsordnung des Strafgerichts lehnt sich im Wesentlichen an die bisherige Geschäftsordnung an. Da das Gericht über keine Abteilungen verfügt, bedarf es Regelungen über die Fallzuteilung und die Besetzung des Spruchkörpers, welche neu in der Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Die JPK beantragt einstimmig Genehmigung der Geschäftsordnung des Strafgerichts.

4. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die JPK dem Kantonsrat mit 5 zu 0 Stimmen (ohne Enthaltungen),

- der Geschäftsordnung des Obergerichts (Vorlage Nr. 1978.2 - 13570),
- der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (Vorlage Nr. 1979.2 - 13572) und
- der Geschäftsordnung des Strafgerichts (Vorlage Nr. 1980.2 - 13574)

die Genehmigung zu erteilen.

Zug, 22. Oktober 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Andreas Huwyler

300/hs